



2. Offensichtliche Berechtigung - Informationspflicht

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 14 ZuD muss sich mündlich oder schriftlich melden, wer Zuschüsse begehrt. Die Gemeindestelle ist verpflichtet, „*offensichtlich berechtigte Personen*“ zur Anmeldung einzuladen. Über die für die Beurteilung notwendigen Informationen verfügen wir lediglich bei Rentnerinnen und Rentnern, welche eine Ergänzungsleistung beantragen. Die nachstehenden Ausführungen betreffen ausschliesslich diese Klientinnen und Klienten.

2. Definition „offensichtliche Berechtigung“

Den Gemeinden steht bei der Festsetzung der Zuschüsse im Einzelfall ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Deshalb ergibt sich aus dem Dekret nicht automatisch, welcher Personenkreis offensichtlich berechtigt ist, Zuschüsse zu beziehen. Folglich bedarf dieser Begriff einer Definition:

*Offensichtlich berechtigt sind Personen, denen bei den Ergänzungsleistungen „**ungedeckte Kosten**“ von mindestens Fr. 1'200.– pro Jahr entstehen..*

Ausnahmen:

Bei den nachfolgend geschilderten Sachverhalten handelt es sich auch dann nicht um eine offensichtliche Berechtigung, wenn die vorstehende Definition an sich erfüllt ist:

- Klientinnen und Klienten, welche über ein Vermögen verfügen, das über den im Dekret vorgesehenen Freibeträgen (Alleinstehende Fr. 37'500.--, Ehepaare Fr. 60'000.--, Zuschlag pro Kind Fr. 15'000.--) liegt.
- Aufenthalt in einem Heim, welches Tageskosten verrechnet, welche über den für die Ergänzungsleistungen massgebenden Höchstwerten liegen.
- Mieten, welche über den Grenzwerten gemäss HB 12 liegen.

Die offensichtliche Anspruchsberechtigung wird in der Praxis hauptsächlich im Zusammenhang mit Mieten, welche über dem bei der EL zugelassenen Höchstbetrag, jedoch unter dem Grenzwert gemäss HB liegen, auftreten. Siehe auch die Fallbeispiele im Anhang.

3. Konkretes Vorgehen

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Ergänzungsleistungen prüfen wir automatisch, ob die Definition gemäss Ziffer 2 erfüllt ist. Wenn ja, informieren wir die betroffene Person *schriftlich* über die Möglichkeit, Zuschüsse zu beziehen. Falls sie tatsächlich beansprucht werden, muss ein unterschriebenes Gesuch eingereicht werden. Dabei kann darauf verzichtet werden, erneut die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse dar-

zulegen. Ein summarischer Hinweis auf die Richtigkeit der Angaben im EL-Gesuch genügt.

Wir informieren ausschliesslich Personen, welche die Definition gemäss Ziffer 2 erfüllen. Es liegt nicht im Ermessen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Klientinnen und Klienten, welche nicht offensichtlich berechtigt im Sinne der Ziffer 2 sind, einen Zuschuss anzubieten bzw. sie zur Einreichung eines Antrages zu ermutigen. Dies gilt namentlich auch gegenüber Personen, welche die ihnen zustehenden Ergänzungsleistungen als ungenügend empfinden. Die Definition des Personenkreises, welcher als offensichtlich berechtigt im Sinne des Dekretes gilt, erfolgt ausschliesslich nach objektiven Kriterien. Umgekehrt ist es nicht zulässig, offensichtlich Berechtigte beispielsweise durch Hinweise auf Abklärungen bezüglich Verwandtenunterstützung von der Einreichung eines Gesuches abzuhalten. Dies schliesst selbstverständlich eine (durchaus erwünschte) sachliche Orientierung nicht aus.

4. Berechnung der Zuschüsse

Die vorstehenden Ausführungen dienen einzig und allein dazu, die „*offensichtliche Berechtigung*“ zu definieren. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt nach den üblichen Kriterien gemäss Dekret und Handbuch.

5. Zuschussgesuche ohne offensichtliche Berechtigung

Von nicht offensichtlich berechtigten Personen unaufgefordert eingereichte Gesuche, werden nach den üblichen Kriterien gemäss Dekret und Handbuch geprüft. Die vorstehende Ziffer 4 gilt sinngemäss.

Fallbeispiel 1 (Alleinstehende Person)

Nettomiete:	Fr.	12'000.–
Nebenkosten:	Fr.	1'440.–
Bruttomiete:	Fr.	13'440.–

EL-Berechnung

Bruttomiete:	Fr.	13'440.–
Maximalbetrag:	Fr.	13'200.–
Ungedeckte Kosten:	Fr.	240.–

Die Miete überschreitet den Grenzwert gemäss HB. Es handelt sich somit - ungeachtet der Höhe der ungedeckten Mietkosten - nicht um eine „offensichtlich berechtigte Person“.

Fallbeispiel 2 (Ehepaar und zwei Kindern)

Nettomiete:	Fr.	16'200.–
Nebenkosten:	Fr.	2'400.–
Bruttomiete:	Fr.	18'600.–

EL-Berechnung

Bruttomiete:	Fr.	18'600.–
Maximalbetrag:	Fr.	15'000.–
Ungedeckte Kosten:	Fr.	3'600.–

Die Miete überschreitet den Grenzwert gemäss HB nicht. Die ungedeckten Kosten liegen über Fr. 1'200.–. Es handelt sich somit um eine „offensichtlich berechtigte Person“.

Fallbeispiel 3 (Ehepaar und ein Kind)

Nettomiete:	Fr.	19'040.–
Nebenkosten:	Fr.	1'440.–
Bruttomiete:	Fr.	20'480.–

EL-Berechnung

Bruttomiete:	Fr.	20'480.–
Maximalbetrag:	Fr.	15'000.–
Ungedeckte Kosten:	Fr.	5'480.–

Die Miete überschreitet den Grenzwert gemäss HB. Es handelt sich somit - ungeachtet der Höhe der ungedeckten Mietkosten - nicht um eine „offensichtlich berechtigte Person“.

Fallbeispiel 4 (Alleinstehende Person)

Frau Schnell ist in ein Pflegeheim eingetreten. Ihre Pflegebedürftigkeit wird im Tarifausweis mit Pflegestufe 5 ausgewiesen. Das Heim verlangt eine Tagestaxe von Fr. 216.--.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen fliessen lediglich Fr. 182.70 (Maximalansatz für Pflegestufen 3 bis 12) in die Berechnung ein.

Auf diese Weise entsteht ein Fehlbetrag von Fr. 1'013.--. pro Monat. Es handelt sich - ungeachtet der nicht gedeckten Heimkosten - nicht um eine „offensichtlich berechnigte Person“.